

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Geschäftsstelle Entlastungsallianz
Referat 16
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart


liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.



Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 12.09.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

**Hier: Artikel 11 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 12 Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns am 23.07.2025 den Entwurf eines umfassenden Gesetzespaketes übersandt mit der Gelegenheit hierzu bis zum 01.09.2025 Stellung zu nehmen. Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der Ferienzeit und dem notwendigen Abstimmungsbedarf, wir Ihnen erst heute eine wichtige Rückmeldung zu dem Gesetzgebungsvorhaben zukommen lassen können.

Der Gesetzentwurf enthält unter anderem eine fachlich sehr komplizierte Änderung der Finanzierung der Ausgabenerstattung für die Flüchtlingsunterbringung einschließlich der Flüchtlingssozialarbeit mit weitreichenden Auswirkungen in einem hoch sensiblen Arbeitsfeld. Solche weitgehenden Regelungen sollten im Vorfeld der Formulierung eines Gesetzentwurfes mit den beteiligten Akteuren beraten und abgestimmt werden. Leider ist eine solche Abstimmung mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände nicht erfolgt.

Mit der Neuregelung im § 15 FlüAG wird die bisherige Kostenerstattungsregelung, bei der wichtige Grundsätze im Gesetz selbst geregelt waren, dahingehend verändert, dass die dem Ordnungsgeber mehr Spielraum gewährt, wichtige grundsätzliche Fragestellungen wie auch die Höhe der Pauschale allein durch Rechtsverordnung zu regeln. Aus Sicht der Liga sollten die wichtigsten Finanzierungsgrundsätze im Gesetz selbst geregelt werden.

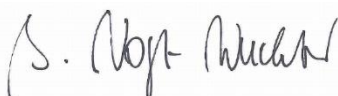
Vor allem sehen wir einen zentralen Änderungsbedarf im Hinblick auf die Finanzierung der Flüchtlingssozialarbeit. Das Land will den Stadt- und Landkreisen pro zugewiesene Person ab 2026 eine modifizierte Pauschale (für nicht liegenschaftsbezogene Kosten) zahlen, die im Gegensatz zu jetzt anschließend nicht mehr spitz abgerechnet werden kann. Betroffen von dieser

Pauschalierung sind neben dem allgemeinen Verwaltungsaufwand, den Leistungen nach dem AsylbLG, (mit Ausnahme teurer Fälle in der Krankenversorgung) auch die Finanzierung der Flüchtlingssozialarbeit. Im Hinblick auf die Flüchtlingssozialarbeit halten wir es für dringend erforderlich, eine voll kostendeckende andere Form einer vereinfachten Spitzabrechnung vorzunehmen:

Die Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit ergeben sich vor allem durch die Arbeitgeberbruttopersonalkosten des eingesetzten Fachpersonals bei einem Stellenschlüssel von 1:90. Diese Personalkosten schwanken sehr stark, je nachdem ob Fachkräfte in höheren Erfahrungsstufen oder Berufsanfänger*innen in der Stufe 1 eingesetzt werden. Eine gute qualifizierte Flüchtlingsberatung und Flüchtlingssozialarbeit, wie sie § 12 FlüAG i.V.m. der DVO FlüAG vorsieht, setzt den Einsatz von möglichst qualifiziertem und auch erfahrenem Personal voraus. Gleichzeitig erfordert die Schwierigkeit des Arbeitsfeldes den Einsatz von Fachpersonal, dass je nach Qualifikation und den Anforderungen der Stelle auch mit EG 10 des TVÖD Bund (entspricht EG 12 TVÖD SuE) vergütet werden muss. Zur Sicherung der Qualität sollte daher die Regelung insoweit verändert werden, dass die real anfallen Arbeitgeberbruttopersonalkosten abgerechnet werden können, ggf. begrenzt durch den kostendeckenden Personalkostensatz, der sich aus den Arbeitgeberbruttopersonalkosten für eine Fachkraft in der EG 10 TVÖD Bund und der jeweiligen Erfahrungsstufe der Mitarbeitenden errechnet. Für Teamleitungen etc. muss auch eine höhere Eingruppierung zulässig sein. Zusätzlich müssen die Sach- und Gemeinkosten (ggf. pauschaliert mit mind. 20% zusätzlich; gesondert die realen Reisekosten, die gerade in ländlichen Gebieten sehr hoch sein können; gesondert Dolmetscherkosten und Fortbildungskosten) abgerechnet werden können. Dieses pauschalierte Spitzabrechnungsverfahren kann bei der Flüchtlingssozialarbeit mit sehr wenig Verwaltungsaufwand so gestaltet werden, dass es sicherstellt, dass nur real entstandene, aber auch Mehrkosten durch eine qualifizierte Arbeit auskömmlich finanziert sind.

Weiterhin ist es für die Flüchtlingssozialarbeit nicht sachgerecht, die Kostensteigerung über den Verbraucherpreisindex abzubilden, denn es handelt sich überwiegend um Personalkosten. Außerdem müsste der Fallschlüssel (1:90) und Tarifsteigerungen, die häufig schon im Voraus bekannt sind, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende



Phillip Neurath
Liga-Ausschuss Migration